

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

elt

6 K 1255/20.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
 3. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
- die Klägerin zu 3. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgas-
se 11 a, 53111 Bonn, Gz.: [REDACTED]/20 D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]-439,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Iran)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 2022

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der Regelungen unter Nr. 1 und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. April 2020 - [REDACTED]-439 - verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Kläger jeder zu 1/12 und die Beklagte zu 9/12.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger zu 1. wurde am [REDACTED] 1986 in Esfahan geboren. Bei der am [REDACTED] 1987 ebenfalls dort geborenen Klägerin zu 2. handelt es sich um seine Ehefrau. Die am [REDACTED] 2016 auch in Esfahan geborene Klägerin zu 3. ist ihre gemeinsame Tochter. Die Kläger sind iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit christlichen Glaubens.

Ihrer Darstellung zufolge flogen die Kläger am 2. Dezember 2019 von Teheran nach Istanbul, wo sie etwa zwei Wochen lang blieben, und reisten anschließend auf dem Luftweg nach Köln, wo sie am 15. Dezember 2019 eintrafen. Für die beiden Flüge verwandten sie - so die Kläger - jeweils falsche Pässe.

Am 30. Dezember 2019 stellten die Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Asylanträge.

Bei seiner Anhörung vom 2. Januar 2020 gab der Kläger zu 1. an, seine Familie und er hätten die letzten 16 bis 17 Tage vor der Ausreise außerhalb der Stadt Isfahan im Haus eines Freundes verbracht. Zuvor hätten sie in einer Eigentumswohnung in Isfahan gelebt. In der Stadt seien noch seine Eltern, zwei Schwestern, vier Tanten und zwei Onkel. Er sei [REDACTED]. Er habe sowohl als [REDACTED] und [REDACTED] in Isfahan als auch bei [REDACTED] gearbeitet.

Nach den Ausreisegründen befragt hieß es, sie hätten das Land verlassen, weil ihr Leben in Gefahr gewesen sei. Denn sie seien vor etwa einem Jahr zum Christentum konvertiert. Zudem habe er für diesen Glauben geworben und sich klar gegen das System im Iran ausgesprochen: Am Nachmittag des 16. November 2019, als er von der Bank auf dem Weg zu [REDACTED] gewesen sei, habe ihn ein Freund aus ihrer Gruppe namens [REDACTED] per Telefon davor gewarnt, dass in [REDACTED] einige Leute vom Sicherheitsdienst seien und die Atmosphäre sehr angespannt sei. Er, der Kläger zu 1., sei dann abgebogen, habe sofort seine Ehefrau angerufen, diese und ihre Tochter vom Kindergarten abgeholt und sie seien dann gemeinsam zur Wohnung seines Freundes gefahren. Mit diesem hätten sie sich dann zu dessen Haus außerhalb der Stadt begeben, wo er sich mit seiner Familie versteckt habe. Seine Frau sei sehr traurig gewesen. Sie sei immer gegen seine politischen Aktivitäten gewesen. Sein Schwiegervater, der in der Stadt bekannt, streng gläubig und ein Befürworter des iranischen Systems mit guten Beziehungen sei, habe nach etwa einer Woche herausbekommen, dass der Sicherheitsdienst in ihrer Wohnung gewesen sei, diese versiegelt habe und bei [REDACTED] vorstellig geworden sei. In [REDACTED] hätten die Leute unter anderem handgeschriebene Texte aus seiner Schreibtischschublade mitgenommen und seinen Arbeitskollegen [REDACTED] festgenommen. In dem letzten Teil seines Skripts habe er, der Kläger zu 1., Machenschaften in seiner Stadt, unter anderem die illegale [REDACTED] angeprangert. Seine christliche Gruppe sei etwa ein halbes Jahr zuvor gegründet worden. Sie hätten für das Christentum geworben, indem sie Menschen persönlich angesprochen und eingeladen,

ferner christliche Skripte überreicht und CDs über das Leben von Jesus verteilt hätten. Er habe bei [REDACTED] bei Freunden und Verwandten missioniert, sei aber vorsichtig gewesen. Davor habe er indirekt für das Christentum missioniert und sich gegen das System ausgesprochen. [REDACTED] habe ihn vor circa 14 Monaten zum Christentum eingeladen. Seitdem er, der Kläger zu 1., habe vernünftig denken können, habe er nicht mehr an den Islam geglaubt. Er habe dann die Regeln und Rituale des Christentums kennengelernt. Sie hätten gut zu seiner Mentalität gepasst. Die [REDACTED] und die Sicherheit hätten ihm früher einmal, bevor die Gruppe gegründet worden sei, vorübergehend [REDACTED] untersagt; sein Schwiegervater habe die Angelegenheit jedoch zu seinen Gunsten regeln können. Man habe ihm seinerzeit vorgeworfen, [REDACTED] zu manipulieren und sie einer Gehirnwäsche zu unterziehen sowie die Regeln der [REDACTED] z. B. in Bezug auf den Bart nicht zu befolgen. Am nächsten Tag habe ihm sein [REDACTED] mit dem er darüber gesprochen habe, eine Bibel geschenkt, die er in zwei Monaten durchgelesen habe. Während es im Islam um Krieg, Ungleichheit zwischen Mann und Frau - Männer dürften viermal heiraten und Frauen z. B. nicht Richter werden - sowie um strenge Regeln gehe, solle man im Christentum nett zu jedermann sein - das sei der Hauptgrund für seine Konversion gewesen - und sogar seinen Feinden verzeihen. Zudem könne man jederzeit an jedem Ort in jeder Kleidung beten. Er sei Protestant. Ihn habe bei den Katholiken gestört, dass sie, wenn sie beichten wollten, dies gegenüber einem Pfarrer tun müssten. Außerdem habe ihm nicht gefallen, dass katholische Priester nicht heiraten dürften. Martin Luther habe das Christentum im 16. Jahrhundert reformiert, indem er in einem Brief 95 neue Regeln aufgeschrieben habe. Im Iran hätten sie zum Beten Hauskirchen organisiert und veranstaltet. Bei Johannes stehe geschrieben, dass Jesus seinen Jüngern die Füße gewaschen habe. Diese Bodenständigkeit von Höhergestellten habe er, der Kläger zu 1., auch versucht an [REDACTED] weiterzugeben. Die Aufgabe des Missionierens für einen Christen folge aus Matthäus. Er habe vor etwa acht oder neun Monaten auch seine Frau zum Christentum eingeladen.

Die am selben Tag angehörte Klägerin zu 2. äußerte sich in ähnlicher Weise. Außer ihren Eltern lebten noch ein Bruder, zwei Tanten und Onkel väterlicherseits sowie drei Tanten und drei Onkel mütterlicherseits im Iran. Sie habe nach dem Abitur zwei Jahre mit Abschlüssen studiert ([REDACTED]). Sie habe frü-

her in einem Kindergarten gearbeitet, später [REDACTED] beigebracht und [REDACTED]; seit der Geburt ihrer kleinen Tochter habe sie nur noch zu Hause [REDACTED]. Sie sei zum Christentum konvertiert. Vorher habe sie zwei Monate lang die Bibel gelesen. Sie habe sich nicht wie ihr Mann politisch und religiös engagiert. Sie habe ihren Glauben im Iran zu Hause ausgeübt, sei nie in einer Hauskirche gewesen und habe nicht an solchen Veranstaltungen teilgenommen. Auch ihr Mann habe ihr religiöses Wissen vermittelt. Es sei im Iran sehr riskant, als nichtgebürtiger Christ seine Religion auszuüben und andere zum Christentum einzuladen.

Unter dem 18. März 2020 übersandte der Diakonie [REDACTED] dem Bundesamt eine Bescheinigung des Pfarrers [REDACTED] vom [REDACTED] 2020 zur christlichen Religionsausübung des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. sowie Taufurkunden, wonach sämtliche Kläger am [REDACTED] 2020 in der [REDACTED] Kirche zu [REDACTED] getauft worden seien:

Mit Bescheid vom 22. April 2020 verfügte das Bundesamt gegenüber den Klägern, dass ihnen die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werde, die Anträge auf Asylanerkennung abgelehnt würden und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werde. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Ferner forderte das Bundesamt die Kläger unter Androhung der Abschiebung vorrangig in den Iran zur Ausreise auf. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die Bekanntgabe erfolgte am 19. Mai 2020.

Am 28. Mai 2020 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben. Sie machen geltend, sie hätten die Konversion zum Christentum hinreichend glaubhaft gemacht. Zudem überreichen sie Bescheinigungen über ihre Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirchengemeinde [REDACTED] vom [REDACTED] 2020, [REDACTED] 2022 und [REDACTED] 2022, eine Bescheinigung des Evangelischen Kirchenkreises [REDACTED] vom [REDACTED] 2021 über die Teilnahme des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. an Glaubenskursen, Bestätigungen des [REDACTED] in [REDACTED] über ihre erfolgreiche Teilnahme an christlichen Trainingseinheiten vom [REDACTED] 2020 bis [REDACTED] 2021, [REDACTED] bis [REDACTED] 2021, [REDACTED] bis [REDACTED] 2021 sowie

Schreiben des Pfarrers [REDACTED] vom [REDACTED] 2020, [REDACTED] 2020 und [REDACTED] 2022 über die aktive Teilnahme der Eheleute am Gemeindeleben der [REDACTED]-Kirche in [REDACTED] bis zu ihrem Umzug nach [REDACTED]. Außerdem legen die Kläger Fotos über die Teilnahme des Klägers zu 1. an einem Protest in Köln am 12. September 2020 gegen die Hinrichtung des Navid Afkari sowie an einem weiteren Protest in Köln gegen Todesurteile bezüglich der drei iranischen Demonstranten A. Moradi, M. Rajabi und S. Tamjidi am 18. Juli 2020, zudem ein Schreiben des [REDACTED] vom [REDACTED] 2022 zur ehrenamtlichen Helfertätigkeit des Klägers zu 1. für wohnungslose und bedürftige Menschen, ein Schreiben des [REDACTED] vom [REDACTED] 2022 zur pädagogischen Mitarbeit der Klägerin zu 2. und zur Teilnahme an einem berufspraktischen Training sowie diverse Unterlagen zur Integration der Kläger vor.

Die Kläger haben ursprünglich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22. April 2020, zugestellt am 19. Mai 2020, zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, und zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
weiter hilfsweise zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich ihrer Personen vorliegen.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger ihre Klage insoweit zurückgenommen, als sich diese auf die Anerkennung als Asylberechtigte bezieht.

Sie beantragen nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22. April 2020, zugestellt am 19. Mai 2020, zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich ihrer Person vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 3. September 2020 ist die Einzelrichterübertragung nach § 76 Abs. 1 AsylG erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt worden, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Im Übrigen hat die Klage, soweit sie noch anhängig ist, im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) Erfolg. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 und 1 AsylG aufgrund ihres christlichen Glaubens. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 22. April 2020 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG erfolgt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2).

Hieran gemessen ist festzustellen, dass die Kläger durch ihren Übertritt zum Christentum, substantiiert durch ihre bescheinigten Taufen am [REDACTED] 2020 in der [REDACTED]-Kirche [REDACTED] sowie die zahlreichen weiteren Dokumente zu ihrer Religionsausübung in Deutschland, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG erfüllen. Deshalb kann offen bleiben, ob die Kläger vor ihrer Ausreise aus dem Iran schon einmal in flüchtlingsschutzrelevanter Weise verfolgt wurden und - falls ja - eine erneute Verfolgung in ihren Heimatstaat auszuschließen wäre.

Das Gericht schenkt der von den Klägern geltend gemachten Konversion zum Christentum nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) Glauben.

1. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Hinwendung des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. zum Christentum auf einer festen Überzeugung und auf einem ernstgemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht auf reinen Zweckmäßigkeitserwägungen beruht.

Vgl. zu den Anforderungen an das Asylvorbringen eines Konvertiten und an die richterliche Überzeugungsbildung: BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 - 1 B 40.15 -, juris; OVG NRW, Beschlüsse vom 11. November 2013 - 13 A 2252/13.A -, juris Rn. 7 ff. m. w. N., vom 10. Februar 2015 - 13 A 2569/14.A -, juris Rn. 6 f. (speziell zum Vorwurf der Apostasie im Iran), sowie Urteil vom 7. November 2012 - 13 A 1999/07.A -, juris Rn. 37 ff.

Auch in neueren Entscheidungen führt das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen aus, dass ein Schutzsuchender, der sich auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung beruft, er sei zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, die inneren Beweggründe glaubhaft machen muss, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Es muss danach festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu einer angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernstgemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht etwa nur auf Opportunitätserwägungen beruht und der Glaubenswandel nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt. Hierbei kommt es entscheidend auf die

Glaubhaftigkeit der Schilderung und die Glaubwürdigkeit der Person des Asylbewerbers an, die das Gericht selbst im Rahmen einer persönlichen Anhörung des Asylbewerbers zu überprüfen und tatrichterlich zu würdigen hat. Da maßgeblich ist, ob sich der Betroffene nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland in einer Art und Weise religiös betätigen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen wird, genügt der Formalakt der Taufe regelmäßig nicht.

Vgl. dazu OVG NRW, Beschlüsse vom 27. April 2015 - 13 A 440/15.A -, juris Rn. 10, vom 10. Februar 2015 - 13 A 2569/14.A -, juris Rn. 6, vom 3. November 2014 - 13 A 1646/14.A - , juris Rn. 8, und vom 20. Januar 2016 - 13 A 1868/15.A -, juris Rn. 22.

Unter Berücksichtigung dieser obergerichtlichen Rechtsprechung, die das erkennende Gericht zugrunde legt, ist es unter Würdigung des Inhalts der vorliegenden Akten und insbesondere nach der persönlichen Anhörung des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass diese sich - wie erforderlich - aus ernsthaften Gründen dem Christentum zuwandten und ihre Entscheidung, sich taufen zu lassen, von einer festen und ihre Identität prägenden Glaubensüberzeugung veranlasst wurde.

Das Vorbringen des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. zu ihrem Glaubenswechsel erscheint dem Gericht als uneingeschränkt plausibel. Sie haben zur Überzeugung des Gerichts hinreichend dargelegt, dass sie über ein ausreichendes Wissen über die Grundlagen des christlichen Glaubens verfügen und sich in dem geforderten Umfang mit den Glaubensgrundsätzen des Christentums auseinandergesetzt haben. Bereits im Rahmen seiner umfangreichen behördlichen Anhörung vom 2. Januar 2020 offenbarte der Kläger zu 1. weitreichende und fundierte Kenntnisse des christlichen Glaubens und der Bibel. Der entsprechenden Niederschrift des Bundesamtes ist zu entnehmen, dass er sich bereits im Iran intensiv mit der christlichen Religion befasste und einer christlichen Gruppierung, die auch Hausgottesdienste abhielt, angehörte. Das Gericht nimmt dem Kläger zu 1. auch ab, dass er in seinem Herkunftsland - mit der gebotenen Vorsicht - im [REDACTED] und in seinem näheren privaten Umfeld missionierte, wobei auch Skripten und CDs über das Leben von Jesus Christus verteilt wurden; überdies engagierte er sich schon

damals politisch, indem er Missstände des iranischen Regimes aufzeigte. Auch die Klägerin zu 2. legte bereits bei der behördlichen Befragung vom selben Tag ausführlich das engagierte Wirken ihres Ehemannes, über das sie seinerzeit verärgert war, dar. Zudem erklärte sie nachvollziehbar, wie bei ihr - vom Kläger zu 1. beeinflusst - das Interesse am christlichen Glauben geweckt wurde und sie sich auch durch die Lektüre der Bibel allmählich dem Christentum zuwandte, wobei sie nicht an Zusammenkünften der besagten christlichen Gruppe teilnahm. Das vorgerichtliche Vorbringen der Eheleute zu diesem Themenkomplex wie auch zum Auslöser ihrer Ausreise fiel nicht nur plastisch, detailreich und ausführlich, sondern auch komplett widerspruchsfrei im Abgleich untereinander aus. In der mündlichen Verhandlung haben der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. einen uneingeschränkt glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Es handelt sich bei ihnen um zurückhaltende Menschen ohne den geringsten Hang zur Übertreibung. Sie haben ihren Vortrag vertieft und unter anderem lebendig davon berichtet, wie der Kläger zu 1. die Klägerin zu 2. sowie [REDACTED] vom christlichen Glauben überzeugt habe. Hinzu kommt ein bemerkenswertes aktives religiöses Engagement der Eheleute seit ihrer Ankunft in Deutschland. Sie nahmen bzw. nehmen nicht nur regelmäßig an Gottesdiensten, sondern auch am Bibelunterricht sowie an Glaubenskursen auch außerhalb der für sie nunmehr zuständigen Evangelischen Kirchengemeinde [REDACTED] teil. Dies wird nicht nur durch zahlreiche Bestätigungsschreiben unter anderem der Evangelischen Kirchengemeinden [REDACTED] und [REDACTED], sondern auch des Evangelischen Kirchenkreises [REDACTED] und [REDACTED] belegt. Insgesamt gibt es bei Berücksichtigung der Persönlichkeit des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2., wie sie in der mündlichen Verhandlung zu Tage getreten ist, nicht den geringsten Anlass für die Vermutung, dass sie sich nur aus asylverfahrensbedingten Gründen und ohne eine ernsthafte Gewissensprüfung der Taufe unterzogen. Dass der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. eine ernsthafte Entscheidung zum Glaubensübertritt trafen, die nicht - und erst recht nicht einfach - umkehrbar ist, ergibt sich nicht zuletzt aus den Ausführungen des in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehörten Herrn [REDACTED] vom Presbyterium [REDACTED], der von der Teilnahme der Familie an Gottesdiensten im Zoom-Format während der Corona-Pandemie berichtet hat. Es spricht alles dafür, dass der christliche Glaube jedenfalls im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt die gesamte Persönlichkeit des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. prägt, wobei auch davon auszugehen ist, dass sie auch nach einer - hier nur unterstellten -

Rückkehr in den Iran ihren Glauben dort nicht aufgeben würden. Damit ist zugleich davon auszugehen, dass ihnen bei ihrer Glaubensbetätigung nach den im Iran derzeit herrschenden Verhältnissen als Konvertiten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von flüchtlingsschutzrelevanter Verfolgung droht.

Schon nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 28. Januar 2022 sind muslimische Konvertiten und Mitglieder protestantischer Freikirchen willkürlichen Verhaftungen und Schikanen ausgesetzt. Anerkannten ethnischen Gemeinden ist es untersagt, konvertierte Christen zu unterstützen. Gottesdienste in der Landessprache Persisch sind im Iran verboten, ebenso die Verbreitung christlicher Schriften. Teilweise werden einzelne Gemeindemitglieder vorgeladen und befragt. Unter besonderer Beobachtung stehen insbesondere auch hauskirchliche Vereinigungen, deren Versammlungen regelmäßig aufgelöst und deren Angehörige gelegentlich festgenommen werden. Es lägen Berichte vor von anhaltenden Razzien in Kirchengemeinden, insbesondere Hauskirchen, Konfiszierung von Bibeln und christlichen Materialien und der Verhaftung vieler Christen muslimischer Herkunft, aber auch traditioneller Christen wie Armenier und Assyrer.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 5. Februar 2021 (Stand: Dezember 2020), S. 14.

2017 wurden mindestens zwölf Christen zu Haftstrafen von zehn und mehr Jahren verurteilt: Der Pastor Youcef Nadarkhani wurde am 24. Juni 2017 gemeinsam mit drei weiteren Konvertiten namens Omid, Mossayebzadeh und Fadaie zu je zehn Jahren Gefängnis verurteilt, Nadarkhani zusätzlich zu zwei Jahren Verbannung nach der Haft. Die Anklage lautete u. a. auf „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ und „Organisation von Hauskirchen“. Am 23. Mai 2017 wurden drei Christen aus Aserbaidschan (Bahram Nasibov, Eldar Gurbanov und Yusif Farhadov) sowie Naser Navard Gol-Tapeh zu ebenfalls je zehn Jahren Gefängnis verurteilt, nachdem sie 2016 bei einem privaten Besuch christlicher Freunde in Teheran verhaftet wurden. Zu Beginn ihrer Haft befanden sie sich zwei Monate in Einzelhaft im Teheraner Evin-Gefängnis und der Kontakt zum aserbaidchanischen Konsulat wurde ihnen verwei-

gert. Am 4. Juli 2017 erhielten vier weitere iranische Christen, darunter der Pastor Victor Bet-Tamraz, lange Haftstrafen: drei von ihnen wurden zu 10 Jahren, Amin Afshar-Naderi zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt. Ihm wird zusätzlich „Beleidigung des Heiligen“ (Blasphemie) zur Last gelegt. Auch katholische Gemeinden waren im Jahr 2017 Schwierigkeiten ausgesetzt. Sowohl in Isfahan als auch in Teheran wurden Kirchengebäude und Grundstücke konfisziert.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 12. Januar 2019 (Stand: November 2018), S. 13.

Muslimen ist es ebenso verboten, zu konvertieren („Abfall vom Glauben“), wie an Gottesdiensten anderer Religionen teilzunehmen. Die Konversion eines schiitischen Iraners zum sunnitischen Islam oder einer anderen Religion sowie Missionstätigkeit unter Muslimen können eine Anklage wegen Apostasie und schwerste Sanktionen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen. Oftmals lautet die Anklage jedoch auf „Gefährdung der nationalen Sicherheit“, „Organisation von Hauskirchen“ und „Beleidigung des Heiligen“, wohl um die Anwendung des Scharia-Rechts und damit die Todesstrafe wegen Apostasie zu vermeiden.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 28. Januar 2022 (Stand: 23. Dezember 2021), S. 10.

Der Abfall vom Islam (Apostasie) kann zudem mit der Todesstrafe geahndet werden. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amts ist es in den letzten 20 Jahren zu keiner Hinrichtung aus diesem Grund gekommen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 28. Januar 2022 (Stand: 23. Dezember 2021), S. 18.

Allerdings wurde die Todesstrafe weiterhin wegen vage formulierter Anklagen verhängt, wie „Beleidigung des Propheten“, „Feindschaft zu Gott“ oder „Förderung von Verdorbenheit auf Erden“.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 12. Januar 2019 (Stand: November 2018), S. 21.

Diese Erkenntnisse decken sich mit entsprechenden Aussagen und weiteren Fallbeispielen aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen, etwa den Jahresberichten des U.S. Department of State zur Religionsfreiheit, des Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation (ACCORD) sowie der NGOs Human Rights Watch und amnesty international.

Vgl. USDOS, Iran 2020 International Religious Freedom Report vom 12. Mai 2021; ACCORD, Iran: COI Compilation vom Juli 2018, S. 115 ff.; Human Rights Watch, World Report 2022 – Iran vom 13. Januar 2022; amnesty international, Zur weltweiten Lage der Menschenrechte, Iran 2021 vom Januar 2022, <https://www.amnesty.de/informieren/amnestyreport/iran-2021>; siehe zur Lage von Konvertiten im Iran auch ausführlich: OVG NRW, Urteil vom 7. November 2012, - 13 A 1999/07.A -, juris, m. w. N.

Von daher kann in dem entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht davon ausgegangen werden, dass es in Zukunft den vom Islam zum Christentum übergetretenen Menschen möglich sein wird, ihren Glauben im Iran ohne konkrete Bedrohungen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit durch staatliche Maßnahmen i. S. v. § 3a Abs. 2 AsylG auszuüben. Davon abgesehen kann bereits der unter dem Druck drohender Verfolgung erzwungene Verzicht auf eine Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung i. S. d. § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG erreichen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rn. 11.

Auch im Falle des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. ist nicht zu erkennen, dass besondere Umstände gegeben sein könnten, aufgrund derer sie abweichend von der allgemeinen Lage im Iran ausnahmsweise keine Verfolgung zu befürchten hätten.

Nach alledem erfüllen sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylG.

2. Gleiches gilt für ihre minderjährige Tochter, die Klägerin zu 3. Diese wurde ebenfalls am [REDACTED] 2020 in [REDACTED] getauft. Sie nimmt vorgelegten Bescheinigungen zufolge regelmäßig an Kindergottesdiensten teil. Das Gericht ist davon überzeugt, dass sie von ihren Eltern christlich erzogen wird.

3. Über subsidiären Schutz und Abschiebungsverbote (vgl. Nr. 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheides des Bundesamtes vom 22. April 2020) ist danach nicht mehr zu entscheiden. Die Abschiebungsandrohung (Nr. 5 des Bescheides) ist aufgrund des Anspruchs der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG) und die Befristungsentscheidung (Nr. 6 des Bescheides) wegen der fehlenden Ausreiseverpflichtung (vgl. § 11 AufenthG) ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83b AsylG. Der Vollstreckungsausspruch fußt auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich beantragt werden, dass das Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Minden